OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652232/7/MK

Datum:
Linz, 7. Juni 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des N. J., x, B, vertreten durch die H. Rechtsanwälte OG, x, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 07.09.2021, GZ: BHUUVerk-2021-199046/10-TG, betreffend die Anordnung von Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 07.09.2021, GZ: BHUUVerk-2021-199046/10-TG, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.09.2021, GZ: BHUUVerk-2021-199046/10-TG, wurde Herr N. J. (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) aufgefordert, binnen einem Monat ab Rechtskraft der belangten Behörde eine aktuelle fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf deshalb bestehen würden, weil dieser lt. eines Polizeiberichts der PI Hauptbahnhof Linz vom 07.04.2021 am 20.03.2021 zum einen im Besitz eines Grinders mit Restanhaftungen von Marihuana gewesen sei und zum anderen zugegeben habe, von Juli 2020 bis April 2021 Cannabis konsumiert zu haben. Ein Harntest sei negativ verlaufen.

I.2. In seiner Beschwerde vom 12.10.2021 führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die bekämpfte Anordnung nur zulässig sei, wenn (noch) zum Zeitpunkt ihrer Erlassung begründete Bedenken bestünden, wobei nicht jedes fragwürdige Verhalten derartige Bedenken rechtfertigen würde.

Der Bf habe anlässlich der (bescheidmäßig am 12.05.2021 angeordneten) Führerscheinuntersuchung vom 28.07.2021 und in der Folge am 08.10.2021 jeweils einen negativen Drogentest auf Cannabis abgeliefert und dadurch eine zumindest 6-monatige Abstinenz nachgewiesen. Es bestünde kein Grund, auf Basis dieser Faktenlage eine geänderte Sachlage anzunehmen und die Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme anzuordnen.

Es würde daher beantragt, den bekämpften Bescheid aufzuheben.

I.3. In einer ergänzenden Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen führte die belangte Behörde im Wege des Amtsarztes aus, dass es auf Grund des langen Konsumationszeitraums erforderlich sei, fachärztlich abzuklären, ob eine Cannabisabhängigkeit bestünde.

I.4. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde ein weiterer negativer Harntestbefund vom 22.04.2022 vorgelegt und ausgeführt, dass außer der (aus freien Stücken getätigten) Aussage des Bf selbst überhaupt kein Hinweis auf Cannabiskonsum oder -missbrauch vorliege. Dem Bf sei der Besitz einer Lenkberechtigung wichtig, weshalb er sein Verhalten – verbunden mit Veränderungen in seinem Bekannten- und Freundeskreis – nachhaltig geändert habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben.

Der Bf wurde zwar im Besitz eines Grinders mit Restanhaftungen angetroffen und hat den Konsum von Cannabis in der Vergangenheit eingestanden. Ein Nachweis betreffend einen späteren bzw. aktuellen Konsum wurde im Rahmen von insgesamt 4 Drogentests über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht erbracht.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist auszuführen, dass auf Basis der vorgelegten Laborbefunde eine Cannabisabstinenz angenommen werden kann. Diesbezüglich sind auch die Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig und stehen im Einklang mit dem Erscheinungsbild und Auftreten des Bf. Insbesondere kann aus dem Eingeständnis des Verhaltens in der Vergangenheit auf eine bewusste Auseinandersetzung mit dieser Problematik geschlossen werden, auch wenn es sich aktuell nur um die Bewertung eines bestimmten Zeitraums handeln kann. Dem gegenüber sind die Ausführungen des Amtsarztes im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Abklärung einer Cannabisabhängigkeit vor dem Hintergrund der vorliegenden Testergebnisse nur bedingt nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Gesundheitliche Eignung**

§ 8. [...]

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie [...] die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. [...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. [...]."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im gegenständlichen Fall kann die rechtliche Beurteilung auf die Frage eingeschränkt werden, ob zum Zeitpunkt der Anordnung (noch) begründete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung von Kraftfahrzeugen bestehen.

Zum Zeitpunkt der amtsärztlichen Untersuchung bzw. der in der Folge vorgenommenen Zuweisung zu einem Facharzt für Psychiatrie Ende Juli 2021 konnten Anhaltspunkte für begründete Bedenken tatsächlich nicht negiert werden. Allerdings war schon zu diesem Zeitpunkt die aktuelle Harnprobe negativ, womit zumindest auch Zweifel am Vorliegen einer Abhängigkeit angebracht waren, wenn man unter „Abhängigkeit" das unabweisbare Verlangen nach einem bestimmten Erlebniszustand versteht. Auch laienhaft ist dabei nachzuvollziehen, dass sich ein derartiges Verlangen nicht „beliebig" ausblenden oder zeitlich verschieben lässt.

In § 5 Abs. 1 Z 4 lit. b FSG-Gesundheitsverordnung werden aber (neben der Alkoholabhängigkeit) explizit gerade andere „Abhängigkeiten" als der Feststellung der Gesundheit einer Person entgegenstehend angeführt, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung sind dabei weder der Besitz eines Grinders noch der eingestandene Konsum in der Vergangenheit ausreichend, wenn anfangsaktuell und darüber hinaus über einen durchaus längeren Zeitraum keinerlei medizinisch nachweisbare Fakten festgestellt werden können, die auf einen Cannabismissbrauch hinweisen würden.

Sämtliche anderen, d.h. nicht den Konsum betreffende Kontakte, Beteiligungen oder Verwicklungen einer Person im Zusammenhang mit der Beschaffung und der Distribution von Suchtmitteln, sind aber nicht Gegenstand der gesundheitlichen Beurteilung iSd des hier vorliegenden Verfahrensgegenstandes bzw. -ablaufes. Derartige Sachverhalte sind im Rahmen der Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit abzuhandeln. Diesbezüglich liegen aber – zumindest in diesem Verfahren – keine Anhaltspunkte vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger